

TOP 21:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004, der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 und der Entscheidung 2005/267/EG des Rates

COM(2015) 671 final; Ratsdok. 15398/15

Drucksache: 32/16 und zu 32/16

Mit vorliegendem Verordnungsvorschlag ist die Einführung einer europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache - als Nachfolger der Agentur Frontex - vorgesehen, die es ermöglichen soll, europaweit ein integriertes Grenzmanagement an den EU-Außengrenzen sicherzustellen. Der Vorschlag ist Teil eines Maßnahmenpakets, das die Kommission im Nachgang zu ihrer Mitteilung zum besseren Schutz der EU-Außengrenzen vorgelegt hat.

Mit gestrafften Entscheidungsverfahren, erhöhten Kooperationspflichten der Mitgliedstaaten und gestärktem Mandat bei Rückführungen soll die neue Agentur stärker als bisher in die Lage versetzt werden, Defizite von Mitgliedstaaten beim Schutz der Außengrenzen auszugleichen. Insbesondere soll es bei der Gefährdung der Funktionsfähigkeit des Schengen-Raumes und dem Nichtabstellen von erheblichen Mängeln durch den zuständigen Mitgliedstaat auch möglich sein, Maßnahmen ohne Anforderung des betroffenen Mitgliedstaats zu beschließen und den betroffenen Mitgliedstaat zur Zusammenarbeit bei der Umsetzung zu verpflichten. In diesem Fall soll die Agentur nach einem Durchführungsbeschluss der Kommission eingreifen können - auch dann, wenn kein Antrag auf Unterstützung aus dem betreffenden Mitgliedstaat vorliegt oder wenn ein Mitgliedstaat der Auffassung ist, dass eine zusätzliche Intervention nicht erforderlich ist.

Weitere Kernelemente des Vorschlags sind:

- die Einrichtung eines Monitoring- und Risikoanalysezentrums zur Beobachtung der Migrationsströme;
- der verstärkte Informationsaustausch mit den Mitgliedstaaten und anderen EU-Agenturen sowie internationalen Organisationen bei der Terrorismusprävention;

- die erweiterten Aufgaben im Bereich Rückführung und
- die Einführung eines individuellen Beschwerdemechanismus zur Gewährleistung des Schutzes der Grundrechte.

Die an der Beratung **beteiligten Ausschüsse** empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.